gen desNeG, die ihre Erklärung nur in dem Portbestand der Diskriminierung der Kinder oder der Mütter haben (so z .B. die Bestimmungen über die Pflegschaft), die Grundhaltung des westdeutschen Gesetzgebers unterstützt werden würde oder ob nicht alte, überholte Anschauungen zur Stellung der Menschen in der Gesellschaft bei uns neu belebt würden.

Zu welchem Ergebnis die Organe unseres Staates in be-

zug auf die Anwendbarkeit des NeG im Einzelfall auch kommen, in jedem Fall werden sie. sich veranlaßt sehen, den betreffenden Bürgern zu zeigen, daß hier eine rechtliche Regelung existiert, deren Mängel ihre eindeutige Ursache darin haben, daß es Bestimmungen eines historisch überlebten Systems sind, eines Systems, das kems der herangereiften gesellschaftlichen Probleme, auch nicht die der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder, einer gerechten Lösung zuzuführen vermag.

Rechtsprechung

Strafrecht

 $\S\$ 22, 222 StPO; Art. 4, $\S\$ 6 Abs. 2, 121 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 3 und 5 StGB.

- 1. Es ist für den Nachweis der konkreten Art und Form strafrechtlicher Schuld erforderlich, alle dafür entscheidenden Umstände, zu denen auch die Art eines Tatwerkzeuges, seine konkrete Anwendung bei der Tatausführung und die Vorstellungen des Angeklagten über die von ihm dadurch ausgelösten objektiven Vorgänge gehören, exakt zu analysieren.
- 2. Aus der objektiven Beschaffenheit eines Tatwerkzeuges allein ist in der Hegel ein sicherer Schluß auf die Art der Tatentscheidung nicht möglich. Es muß vor allem geprüft werden, unter welchen Bedingungen und mit welcher Intensität ein Tatwerkzeug zur Tatdurchführung benutzt wurde.
- 3. Hängt die subjektive Unfähigkeit eines Täters zum Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten damit zusammen, daß er über die ihr zugefügten Verletzungen schockiert war, und wollte er die Vergewaltigung nicht mehr vollenden, weil die Geschädigte ihm leid tat, so liegt ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch i. S. von § 21 Abs. 5 StGB vor.

OG, Urt. vom 13. Mai 1970 - 5 Ust 20/70.

Am 24. September 1969 kam der Angeklagte während der Spätschicht auf den Gedanken, noch in derselben Nacht unter Anwendung von Gewalt eine jüngere Frau zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Er wollte sie mit einem Hammer betäuben und dann geschlechtlich mißbrauchen.

Nach Beendigung der Arbeitszeit um 23 Uhr steckte er einen 1 370 g schweren Hammer in seine Jackentasche und fuhr mit dem Motorrad in Richtung S. Als er in einem Schrankenwärterhäuschen Licht sah, hielt er an, um nachzusehen, ob eine Frau Dienst versieht. Er sah eine Frau, deren Anblick ihn sexuell erregte. Etwa eine Stunde lang überlegte er, ob und wie er die Tat ausführen könne. Zunächst hatte er Hemmungen, befürchtete eine Entdeckung und Strafverfolgung und überlegte auch, daß er die Frau durch einen Schlag mit dem Hammer schwer verletzen oder gar töten könne. Er begann zu onanieren; dabei wurde er aber durch das Schrillen einer Glocke gestört. Als er sah, daß sich die Frau von ihrem Platz erhob, schlußfolgerte er, daß sie die Bahnschranken schließen werde. Nunmehr entschloß er sich, sie niederzuschlagen. Er stellte sich hinter die Außentür des Wärtenhäuschens, und als die Frau aus der Tür trat, versetzte ihr der Angeklagte mit dem Hammer einen Schlag auf den Kopf. Sie fiel zwischen die Gleise, dort schrie sie und bat den Angeklagten, sie am Leben zu lassen. Dieser schlug jedoch noch einmal auf ihren Kopf, weil sie noch nicht bewußtlos war und er unerkannt entkommen wollte. Als er sah, daß die Frau blutete, erschrak er, weil er nicht so heftig hatte zuschlagen wollen. Er sah sich außerstande, den Geschlechtsverkehr durchzuführen, und die Frau tihm auch leid. Er schleppte sie aus den Gleisanlagen, stellte sie an die Wand eines Schuppens und hielt sie fest. Als sie ihm sagte, daß die Schranken geschlos-

sen werden müssen, ließ er sie los. Sie schloß die Schranken und ging dann in das Wärterhäuschen. Der Angeklagte folgte ihr und drohte, sie zu erschießen oder sich vor den Zug zu werfen, wenn sie den Vorfall melden würde. Dabei faßte er in die Hosentasche, als würde er seine Drohung mit einer Waffe wahrmachen. Gegen 5.15 Uhr verließ der Angeklagte das Wärterhäuschen, seine Drohung hatte er mehrmals wiederholt. Er versuchte, Blutspuren zu beseitigen, und half, die Kopfwunde zu versorgen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen versuchten Mordes (Verbrechen nach § 112 Abs. 1 und 3 StGB) in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung (Verbrechen nach § 121 Abs. 1 und 4 StGB) und wegen mehrfacher Nötigung (Vergehen gegen § 129 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren sowie zum Schadenersatz. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat bei der Würdigung der einzelnen Beweise in bezug auf das dem Angeklagten zur Last gelegte versuchte Tötungsverbrechen die Beweiskraft einiger Beweismittel fehlerhaft beurteilt und ist daher zu Feststellungen gelangt, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten. Es ist insofern seiner Pflicht aus §§ 22 und 222 StPO, die Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten in belastender und entlastender, Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen, nicht gerecht geworden.

Das Bezirksgericht geht richtig von der Feststellung aus, daß der Angeklagte, obwohl schon entschlossen, eine Frau zu vergewaltigen, längere Zeit vor der Tatausführung überlegte, ob er und wie er sein Vorhaben nun verwirklichen könne. Dabei durchdachte er auch die Möglichkeit, daß er die Frau durch einen Schlag mit dem Hammer schwer verletzen, ja sogar töten könnte. Seine zögernde Entschlossenheit kommt auch darin zum Ausdruck, daß er zu onanieren begann, folglich sich zunächst auf diese Weise befriedigen wollte. Als nun die Glocke schrillte und die Frau sich von ihrem Platz erhob, um nach draußen zu gehen, schien dem Angeklagten diese Situation für die Tatausführung günstig. Er überraschte dadurch die Frau und konnte ungehindert und gezielt zuschlagen.

Das Bezirksgericht ist in Übereinstimmung mit dem gerichtsmedizinischen Gutachten davon ausgegangen, daß das Tatwerkzeug, ein 1 370 g schwerer Hammer, geeignet ist, den Tod eines Menschen durch Schläge auf den Kopf herbeizuführen, daß es aber ausgeschlossen sei, bewußt nur bestimmte "dosierbare" Verletzungen zu verursachen. Aus der objektiven Beschaffenheit des Tatwerkzeuges und des menschlichen Kopfes sollte ein Täter folglich immer damit rechnen, daß diese Gewalteinwirkung in jedem Fall zum Tod der geschädigten Person führen kann.

Diese Auffassung ist in ihrer allgemeinen Aussage nicht geeignet, den Nachweis eines bedingten Tötungs-